

Satzung des Vereins Die Gesundheitsengel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt den Namen Die Gesundheitsengel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinsaufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Interdisziplinäre Förderung, Planung und Durchführung" von vorbeugenden Maßnahmen aller Art zum Zwecke des Erhalts der Gesundheit der Bürger aller Altersschichten in der Region Darmstadt und darüber hinaus.
 - b) Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von hilfsbedürftigen Patientinnen und Patienten,
 - c) Interdisziplinäre Hilfestellung für Bedürftige zur Förderung einer gesellschaftlichen Reintegration.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des angestrebten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt zum Zwecke der Förderung des Gesundheitswesens.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im "Darmstädter Echo" erfolgen.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend von § 7 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründen zu erfolgen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Für die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - a. Vorstandsvorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf sachkundige Personen hinzuziehen.

§9 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte gemeinnützige Körperschaft. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§10 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.01.2005 beschlossen.